



3. Elektrizitätsversorgung – Teilrevision Stromreglement

Ressort
Sitzung

Tiefbau und Umwelt
20. Juni 2019

Mit der Anpassung von Art. 24 Abs. 3, Art. 26 Abs. 1 Bst. b und dem neuen Art. 26 Abs. 2 des Stromreglements (SRS 742.1) rückwirkend auf den 1. Januar 2019 wird die gesetzliche Grundlage für die jährliche Gemeindeabgabe präzisiert.

nid 0.1.8.14 / 2.1

Sachlage / Vorgeschichte

Die jährliche Abgabe an das Gemeinwesen für die Netznutzung bedingt eine rechtliche Grundlage in einem kommunalen Reglement (z.B. Höchstgrenze in Rappen je kWh) und einen jährlichen Beschluss über die konkrete Höhe in Rappen je kWh. Mit vorliegender Teilrevision des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Stromreglement) soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Vorhaben

Heute legt der Gemeinderat die Höhe der Abgabe (auf der Netznutzung) ohne konkrete die Netznutzung betreffende reglementarische Vorgabe je kWh fest. Er weist diesen Betrag auf den Rechnungen an die Stromkonsumenten als Abgaben an Gemeinwesen aus. Die Abgaben an Gemeinwesen haben in erster Linie den Sinn einer Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Bereitstellung des Netzes. Diesem Umstand soll mit der Anpassung der Reglementsbestimmung Rechnung getragen werden und direkt im Reglement eine Grundlage für die Abgaben an Gemeinwesen im Zusammenhang mit der Netznutzung festgelegt werden.

Dafür soll **Artikel 26** des Stromreglements mit einem neuen Absatz 2 ergänzt werden (der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 3):

² Die Abgaben an die Stadt betragen höchstens 8 Rappen/kWh. Sie werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

Neben einer «gestalterischen Anpassung» von Art. 26 Abs. 1 Bst. b (mit den Aufzählungen 1 und 2) wird mit dem neuen Absatz 2 die Grundlage für die Abgabe präzisiert.

Zusätzlich wird **Art. 24 Abs. 3** entsprechend wie folgt angepasst:

³ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten, die betriebswirtschaftlich notwendigen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt der Elektrizitätsversorgung und die Abgaben gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung über die Stromversorgung decken sowie einen angemessenen Gewinn ermöglichen.

Anzufügen ist, dass der Gemeinderat die Idee verfolgt, künftig die Spezialfinanzierung zur Förderung von Anstrengungen im Energiebereich (SRS 624.1) mit einem Teil der Abgaben an das Gemeinwesen zu speisen. Die entsprechende in das Stromreglement aufzunehmende Rechtsgrundlage wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, da dafür auch das entsprechende Spezialfinanzierungsreglement überarbeitet werden soll.

Inkraftsetzung

Die vorliegende Reglementsänderung soll rückwirkend auf den 1. Januar 2019 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Die jährliche Abgabe an das Gemeinwesen für die Netznutzung ist rechtlich gesichert.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung:

1. Die Änderungen der Artikel 24 und 26 des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Stromreglement) werden in der beiliegenden Fassung genehmigt.
2. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

2560 Nidau, 28. Mai 2019 lir

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein



Version Stadtrat

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Stromreglement)

Änderung vom 20. Juni 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **742.1**
Aufgehoben: –

Der Stadtrat von Nidau

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 742.1 (Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Stromreglement) vom 18. November 2010) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 24 Abs. 3 (geändert)

³ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten, die betriebswirtschaftlich notwendigen Einlagen in die Spezialfinanzierung Wert-erhalt der Elektrizitätsversorgung und die Abgaben gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung über die Stromversorgung decken sowie einen angemessenen Gewinn ermöglichen.

Art. 26 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Zur Deckung der Aufwendungen gemäss Art. 24 Abs. 3, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, und zur Erzielung eines angemessenen Reingewinns (vgl. Art. 24 Abs. 3), sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen:

- b (geändert) die Gebühren für die Netznutzung (Netznutzungsentgelt), bestehend aus
- 1) (neu) Gebühren für jede Kundin und jeden Kunden aufgrund der technischen Rahmenbedingungen ihres oder seines Anschlusses an das Stromnetz und gemäss ihrem oder seinem Verbrauchsverhalten,
 - 2) (neu) den Abgaben und Leistungen an die Stadt und den gesetzlichen Förderabgaben.

² Die Abgaben an die Stadt betragen höchstens 8 Rappen/kWh. Sie werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Vorbehalten bleibt die Vereinbarung eines Entgelts durch Vertrag (insbes. gemäss Art. 6 und 7).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Nidau, 20. Juni 2019 ocs

Im Namen des Stadtrates Nidau
Die Präsidentin: Amélie Evard
Der Stadtschreiber: Stephan Ochsenbein

Synopse

Stromreglement Gemeindeabgabe

Geltendes Recht	Version Stadtrat
	<p>Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Stromreglement)</p>
	<p><i>Der Stadtrat von Nidau beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass SRS 742.1 (Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Stromreglement) vom 18. November 2010) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 24 Gebühren, Zuständigkeiten, Grundsätze</p> <p>¹ Die Stadt erhebt die folgenden Gebühren:</p> <p>a Einmalige Anschlussgebühren (Netzkostenbeiträge)</p> <p>b Wiederkehrende Gebühren</p> <p>c Weitere Gebühren.</p> <p>² Die Anschlussgebühren werden durch den Stadtrat, die übrigen Gebühren, insbesondere die jeweils anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen der wiederkehrenden Gebühren durch den Gemeinderat festgelegt und in separaten Tarif- bzw. Preisblättern veröffentlicht¹⁾.</p>	

¹⁾ Information über die Elektrizitäts- und Netznutzungstarife

Geltendes Recht	Version Stadtrat
<p>³ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten, die betriebswirtschaftlich notwendigen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt der Elektrizitätsversorgung, die Abgaben gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung über die Stromversorgung decken und zusätzlich ein Ertragsüberschuss von 20 bis 30 Prozent des jährlichen Umsatzes aus der Abgabe von Elektrizität (Energieforschungsbeitrag und Netznutzungsbeitrag) erzielt wird.</p> <p>⁴ Zur Gewährleistung möglichst ausgeglichener Gebühren, zur Absicherung gegen betriebliche Risiken sowie aus anderen betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen speist die EVN eine Spezialfinanzierung Werterhalt. Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Einlage.</p> <p>⁵ Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.</p>	<p>³ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten, die betriebswirtschaftlich notwendigen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt der Elektrizitätsversorgung und die Abgaben gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung über die Stromversorgung decken sowie einen angemessenen Gewinn ermöglichen.</p>
<p>Art. 26 Wiederkehrende Gebühren</p> <p>¹ Zur Deckung der Aufwendungen gemäss Art. 24 Abs. 3, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, und zur Erzielung eines angemessenen Reingewinns (vgl. Art. 24 Abs. 3), sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen:</p> <p>a die Gebühren für die Energielieferung (Energieforschungsbeitrag) für jede Kundin und jeden Kunden aufgrund ihres oder seines Verbrauchsverhaltens,</p> <p>b die Gebühren für die Netznutzung (Netznutzungsbeitrag), bestehend aus Gebühren für jede Kundin und jeden Kunden aufgrund der technischen Rahmenbedingungen ihres oder seines Anschlusses an das Stromnetz und gemäss ihrem oder seinem Verbrauchsverhalten, den Abgaben und Leistungen an die Stadt und den gesetzlichen Förderabgaben.</p>	<p>b die Gebühren für die Netznutzung (Netznutzungsbeitrag), bestehend aus</p> <p>1) Gebühren für jede Kundin und jeden Kunden aufgrund der technischen Rahmenbedingungen ihres oder seines Anschlusses an das Stromnetz und gemäss ihrem oder seinem Verbrauchsverhalten,</p>

Geltendes Recht	Version Stadtrat
<p>² Vorbehalten bleibt die Vereinbarung eines Entgelts durch Vertrag (insbes. gemäss Art. 6 und 7).</p>	<p>2) den Abgaben und Leistungen an die Stadt und den gesetzlichen Förderabgaben.</p> <p>² Die Abgaben an die Stadt betragen höchstens 8 Rappen/kWh. Sie werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Vereinbarung eines Entgelts durch Vertrag (insbes. gemäss Art. 6 und 7).</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderung tritt, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.</p>
	<p>Nidau, 20. Juni 2019 ocs</p> <p>Im Namen des Stadtrates Nidau Die Präsidentin: Amélie Evard Der Stadtschreiber: Stephan Ochsenbein</p>